Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1997

zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/467/EG)

(ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 57)

aufgehoben durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
Durchführungsbeschluss 2014/160/EU der Kommission vom 20. März 2014	L 87	104	22.3.2014

Die letzte konsolidierte Fassung vor Aufhebung ist unter folgendem Link verfügbar:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1997D0467:20130701:DE:PDF